



Aichacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 5.

3. Februar 1850.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Anordnung der kgl. Regierung von Oberbayern wird zur Erbauung der Paarbrücke bei Mering in der XV. Etunde der Straßs von München über Bruck nach Augsburg die Beistellung von circa 280 bis 400 Kubikfuß Tuffsteinquadern auf dem Wege der allgemeinen Submission bei dem kgl. Landgerichte Friedberg an die Wenigstnehmenden in Alford vergeben. Das Bedingnißheft liegt von heute an im Amtlokal des unterzeichneten k. Landgerichts für die Alfordlustigen zur Einsicht vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen in vorschristsmäßiger überschriebenen und wohl versiegelten Couverts längstens bis zum 14. Februar l. Js. Abends 6 Uhr beim kgl. Landgerichte frankirt eingelaufen sein.

Zur Verackordung selbst können nur solide, verlässige und in sichern Vermögensumständen befindliche Lieferanten zugelassen werden.

Friedberg den 10. Jänner 1850.
K. Vdg. Friedberg. K. Baupspet. Ingolstadt.
Hefner. Dobmaier.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wurde der öffentliche Verkauf des Anwesens des Ludwig Eugner von Pöttmes beschlossen. Es wird daher zur öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens welches gerichtlich auf 710 fl. geschätzt worden ist, auf

Mittwoch den 27. Februar l. Js.

Vormittags 0 Uhr

im Gasthause des Peter Sellis von Pöttmes Termin angesetzt, wobei der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 97 und 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Dieses Anwesen besteht aus:

- 1) Pl.-Nr. 233 dem Haus- und Hofraum, Hs.-Nr. 76 in Pöttmes und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nughantheil an den noch unvertheilten Gemeindegörden
- 2) Pl.-Nr. 637 der Krantgarten beim Abdecker 16 Dez.
- 3) Pl.-Nr. 1773 die Wiese Hausflecken 92 Dez.
- 4) Pl.-Nr. 1295 die Wiese, untere Erbschlag 80 Dez.

Die auf diesem Anwesen lastenden Lasten können bis zum Tage der Versteigerung und an diesem Tage noch in dem bei den Akten befindlichen Grund-

Feuerkataster-Auszug eingesehen und die Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Rain den 19. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Rain.

Ad a m.

Versteigerung.

Montag den 11. Februar l. Js.

werden aus dem diesseitigen Forste circa

45 Schnittbäume,

43 Stöcke Werkbuchen,

28 Kasten Buchenscheitholz,

78 „ Fichtenscheitholz,

55 Bund Wellen ic. (à 100 Stück)

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Die Zusammenkunft ist am benannten Tage früh

halb acht Uhr

im herrschaftl. Bräuhaus zu Obelzhausen.

Obelzhausen den 26. Januar 1850.

Freisrau von Mettingh'sche Rentenverwaltung
Obelzhausen.

Dürschl, Verwalter.

Anwesen-Verkauf.

Ein Anwesen an der Münchener-Mugsburger Eisenbahn gelegen und in circa 100 Tagw. (oder auch zu einem kleinern Flächeninhalt) der besten Aecker, Wiesen und Holzgründe bestehend, sammt dem nöthigen Inventar an Vieh, Fahrniß- und Futterbedarf ist aus freier Hand zu verkaufen und kann ein großer Theil des Kauffchillings auf dem Anwesen zur ersten und alleinigen Hypothek liegen bleiben.

In gleicher Weise ist ein anderes Anwesen ebenfalls an der Münchener-Mugsburger Eisenbahn gelegen, dem Verkaufe ausgesetzt, und zwar zu circa 30 Tgw. der besten Gründe, nebst dem vorhandenen Vieh und Fahrniß mit ebenfalls theilweiser Baarzahlung des Kauffchillings.

Bei beiden Anwesen, welche gemäß ihrer Lage

einem tüchtigen Dekonomen günstigen Absatz des Ertrags gewähren, ist Niemand im f. g. Austrag zur Abnahrung, oder wie sonst immer belästend zu übernehmen, auch sind beide Güter ludeigen aufs beste arrondirt und die Gebäude ganz gut erhalten.

Allenfallsige Kaufslustige wollen sich um Näheres an die Buchdruckerei in Friedberg, und in Aichach an den Redacteur Stadtschreiber Müller wenden.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Pfarrei Aichach wurden geboren:
im Monat November:

- Am 2. Leonhard Baiert, Gütlerssohn von Unter-Wittelsbach.
„ 2. Juliana Kolbinger, Gütlerstochter von Unter-Wittelsbach.
„ 9. Katharina Krahmer, Gütlerstochter von Walchshofen.
„ 13. Maria Beck, Weinwirthstochter v. Aichach.
„ 14. Cäcilia Jung, Gütlerstochter von Unter-Mauerbach.
„ 24. Johannes Bokreiter, Gütlerssohn von Unter-Mauerbach.
„ 16. Georg Rapp, Hausbesizerssohn v. h.
„ 18. David Staudinger, Holzwaarenhändlerssohn von hier.
„ 26. Konrad Angerer, Schlosserssohn v. h.
1 unehelicher Knabe, und 2 unehelische Mädchen.

Getraut:

- Am 6. Andreas Knorr, Schneidermeister v. Ober-Wittelsbach mit Genoveva Schmaus, Schuhmacherstochter v. h.
„ 20. Thomas Friedrich, Anwesensbesitzer von Untergriesbach mit Alfra Gangigl, Gütlerstochter von Kubbach.
„ 27. Anton Knorr, Gütlerssohn v. Ober-Wittelsbach, mit Sophia Rottmaier, Gütlerstochter von Gachenbach.
„ 27. In der Stadt Kemnath: Herr Joseph Lauer, Stadtgerichtesprotokollist in Aichach mit Frä. Amalia Würbinger, Stadtschreibers- tochter von Kemnath.

Gestorben:

- Am 1. Joh. Nep. Brandmair, Epitaispfründner von hier, 56 Jahre alt.
 „ 6. Joseph Wintermair, Jungbauer von Unterschnaitbach, 33 $\frac{3}{4}$ Jahr alt.
 „ 29. Katharina Krahhammer, Gütertochter von Walchshofen, 10 Tage alt.
 „ 25. David Etaudinger, Holzwaarenhändlersohn v. h. 8 Tage alt.
 „ 26. Josepha Schneller, Gütertochter v. Ober-Schnaitbach, $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

Kapital-Offert.

1600 fl. sind auf erste und sichere Hypothek zu 4 $\frac{1}{2}$ Proc. auszuleihen. Das Nähere ist in der Buchdruckerei in Friedberg zu erfragen.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nisch.

Nachdem wegen Anbäufung amtlicher Artikel der Raum dieses Blattes in der Art in Anspruch genommen wurde, daß die bisher in der Reihenfolge gelieferten öffentlichen Verhandlungen des Kreis- und Stadtgerichts Nisch einmal keine Aufnahme finden konnten, so werden selbe, wenn auch nicht in ihrem ganzen Inhalte nach, doch andeutungsweise nachgetragen, und zwar wie folgt:

Montag den 2. December 1849: Untersuchung wider die Brüder Jacob und Georg Dick von Diepolsbosen wegen Vergehens der Körperverletzung betreffend. Strafantrag: ersterer mit 2, letzterer mit 7 Monaten Gefängniß.

Mittwoch den 5. December 1849. Untersuchung wider den Güter Andreas Huber von Leuting kgl. Landger. Ingolstadt wegen Vergehens des Diebstahls betr. Strafantrag: 15 Tage geschärfte Arrest und in die Kosten wie sie dem Staat verrechnet werden.

Freitag den 7. December. Untersuchung wider den Gütersohn J. Wittmann von Uttenhofen, kgl. Landger. Pfaffenbosen, wegen Vergehens des Diebstahls betr. Strafantrag: 1monatliche Gefängnißstrafe.

Montag den 10. December. Untersuchung wider den Verheuratbelen Bauern Xaver Forster von Wallerdorf k. Landgericht Main, wegen Vergehens der Körperverletzung betr. Urtheil: 4tägiger geschärfte Gefängnißstrafe.

Mittwoch den 12. December 1849.

Untersuchung gegen die ledige Nagelschmiedstöchter Katharina Deller von Friedberg, wegen Vergehens des Diebstahls betr.

Am 27. Juni l. J. wurden der Glaserfrau Treffler in Friedberg von der Bleiche hinweg 15 Ellen Leinwand im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 6 fl. unter folgenden Umständen entwendet.

Die Glaser Treffler'schen Eheleute zu Friedberg besitzen einen von zwei Seiten umzäunten, auf der andern Seiten aber offenen, an andere Gärten anstoßenden Garten, in welchen sie zwei Stücke Leinwand auf der Bleiche liegen hatten, welche am obenbesagten Tage entwendet wurden. Die Frau erzählte diesen Diebstahl allentbalben, was zur Entdeckung der Diebin wesentlich beitrug. Diese hatte am Tage der That die Leinwand, die Dominifcation auf 8 fl. werthete, zur Bäurin Schampberger in Wiesershausen, eine Viertelftunde von Friedberg, gebracht, ihr solche per Elle zu 12 kr. zum Kaufe angeboten, unter der Aeußerung, daß diese Leinwand von ihrem Bruder sey. Der Kauf ward zu 10 kr. per Elle abgeschlossen, und die Zahlung von der Käuferin auf den nächsten Sonntag zugesichert. — Nachdem aber am Sonntag den 30. Juni die Bäurin den in Frage stehenden Diebstahl erfuhr, ging dieselbe Sonntag den 1. Juli zur Glaserin Treffler, setzte sich mit ihr ins Benehmen, und brachte ihr auch noch am nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr die Leinwand, die Treffler als die ihr entwendete recognoscirte. — Deller mochte von dem Vorgange bereits Kenntniß erlangt und sich deßhalb auch nicht mehr getraut haben, den Kaufpreis zur bestimmten Zeit abzuholen. Sie begab sich vielmehr, und zwar ehe noch eine Untersuchung eingeleitet resp. sie vernommen war, zur Treffler, sie um Verzeihung bittend; — diese ließ jedoch dessenungeachtet Untersuchung einleiten, die auch durchgeführt, und K. Deller in die öffentliche Sitzung des königl. Kreis- und Stadtgerichts Nisch verwiesen ward.

(Schluß folgt.)

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 2. Februar 1850.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis						
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster			mittlerer					mindester			gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.			
Schäffel.																		
Wäizen	66	66	—	11	25	11	3	10	43	725	33	—	—	—	—	9		
Korn	158	158	—	6	31	6	25	6	18	1014	30	—	2	—	—	—		
Gerste	33	32	1	6	13	6	3	5	57	193	54	—	3	—	—	—		
Haber	133	133	—	4	30	4	23	4	13	584	16	—	—	—	—	5		
Summa	390	389	1							2518	13							

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	3	3	1/2	Mundmehl	5	—
Rindfleisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	7	2	1	Semmelmehl	4	—
Kalbsteisch	9	2	1	Halbkreuzer	Röggel	—	5	3	1/2	Schönmehl	3	—
Schweinefleisch	10	—	1	Kreuzer	Röggel	—	11	2	3	Nachmehl	2	—
Kalbsteisch	8	—	1	Halbbagen	Laib	1	5	2	2	Roggenmehl	2	—
Schaffsteisch	—	—	1	Bagen	Laib	2	11	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	1	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Ant.	Wehl, pr. Vierling.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	3	1/2	Feines Mundmehl	48	—
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer	Semmel	—	6	1	Semmelmehl	36	—
Kalbsteisch	9	—	1	Zweikreuzer	Röggel	—	15	2	Geringeres Wehl	28	—
Schweinefleisch	13	—	1	Vierkreuzer	Röggel	—	31	—	Nachmehl	18	—
Kalbsteisch	9	—	1	Bagen	Laib	2	—	—	Bachmehl	16	—
Schaffsteisch	8	—	1	Achtkreuzer	Laib	4	—	—			

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im kbnigl. Landgerichte Friedberg.

Wehl-Taxe.							Brod-Taxe.						
Preise.							Gewicht.						
Gattung.	Megen.		Vierling.		Maßl.		Gattung.	Pfund.		Loth.		Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Feines Mundmehl	3	12	—	48	—	12	1 Halbkreuzer	—	3	—	1	—	—
Semmelmehl	2	24	—	36	—	9	1 Kreuzer	—	6	—	2	—	—
Geringeres-Mehl	1	52	—	28	—	7	1 Zweikreuzer	—	15	—	2	—	—
Nachmehl	1	12	—	18	—	4 1/2	1 Vierkreuzer	—	31	—	—	—	—
Bachmehl	1	—	—	15	—	3 3/4	1 Bagen	2	1	—	—	—	—
							1 Achtkreuzer	4	2	—	—	—	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 1 Febr. Augsburg 1. Febr. Schrobenhausen 31. Jan. Raim 26 Jan., Friedberg 31. Jänner.

Ort der Schranne.	Zeesen.			Wäizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München	—	—	—	12 15	11 45	11 5	7 26	7 7	6 54	7 4	6 52	6 41	4 42	4 25	4 6
Augsburg	—	—	—	11 36	11 15	11 49	6 54	6 45	6 32	6 56	6 44	6 6	4 18	4 9	4 6
Schrobenhausen	—	—	—	11 6	10 47	9 54	6 32	6 27	5 53	6 22	6 9	6	4 37	4 22	4 6
Raim	—	—	—	10 6	9 48	9 30	6 6	6	5 30	6 3	5 50	5 24	4	3 50	3 48
Friedberg	3 55	3 42	3 29	11 51	11 22	10 53	6 39	6 32	6 23	6 8	5 47	5 26	4 17	4 8	3 59

Michach : Friedberger Wochenblatt

N. 5.

Auszug aus dem Intelligenzblatt der k. Regierung von Oberbayern.

An die Magistrate der Städte Michach und sämtliche Gemeinde-Vorsteher der beiden Landgerichts-Bezirke.

(Die deutsche Auswanderung insbesondere über Bremen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit höchstem Rescripte des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20./24. 1. Ms. anher gelangte obrigkeitliche Verordnung des Senates der Stadt Bremen über das Auswanderungswesen vom 6. April 1. Js. wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß des Publikums gebracht.

München, den 29. December 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Obrigkeitliche Verordnung.

Nachdem die bestehenden Verordnungen in Betreff der Beförderung von Schiffs-Passagieren einer Revision unterzogen worden, so verordnet der Senat in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft darüber gefaßten Beschlüsse hiedurch das folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Schiffs-Passagiere nach einem überseeischen Hafen anzunehmen oder zu befördern, steht nur demjenigen zu, welcher das bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzt, und welcher, so-

fern die Annahme oder Beförderung Zwischendeckspassagiere betrifft, eine von der Inspection und Reputation bei den Mäclern genehmigte Caution geleistet hat.

§. 2.

Diese Caution ist für die Summe von fünftausend Thalern durch Pfänder, baar oder durch Bürgen zu beschaffen, und erstreckt sich alle Verbindlichkeiten, welche demjenigen, der Schiffs-Passagiere annimmt, oder befördert, allen Passagieren oder dem Staate gegenüber obliegen, namentlich auch 'auf die Bezahlung etwaiger Affekuranz-Prämien u. Strafen

§. 3.

Die Annahme von Passagieren für ein bestimmtes Schiff, sowie die Ankündigung eines Schiffes in öffentlichen Blättern für Passagiere darf nur vom Rheder oder vom Correspondenten geschehen, und von dritten nur in ihrem Auftrage oder mit ihrer Genehmigung, und nur von solchen Personen welche den Erfordernissen der §. 1 und 2 genügt haben.

§. 4.

Die Vermittlung der Passagierannahme steht ausschließlich den Schiffsmäclern zu, ihre Courtage beträgt 4% des Passagegeldes.

§. 5.

Den hiesigen Schiffsmäclern ist zwar gestattet, Passagiere zum Zweck ihrer demnächstigen Verschiffung anzunehmen oder für ihre Rechnung annehmen zu lassen, und die wegen ihrer Beförderung nöthigen Beträge einzugeben, sie haben dieselben jedoch demnächst an eine zu diesem Geschäfte nach §. 1 befugte Person, welche für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist, und die Expedition des Schiffs besorgt, zur endlichen Verschiffung zu überlassen, und sich deshalb mit den Passagieren

zu verständigen. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Schiffsmäkler in Kraft. Allen denen, welche nach § 1 dieses Gesetzes zur Betreibung dieses Geschäfts befugt sind, bleibt es indessen unbenommen, ohne Dazwischenkunft eines Schiffsmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 6.

Jeder, welcher, es sei im fremdschen Staatsgebiet, oder auswärts, einen Schiffspassagier annimmt oder annehmen läßt, muß denselben sofort einen Schein über diese Annahme zustellen oder zustellen lassen, auf welchem stets die Vor- und Zunamen des oder der Ungenommenen, und die Summe, wozu die Ueberfahrt bedungen und wie viel davon bereits bezahlt worden, ferner das etwa im Bestimmungshafen zu entrichtende Armenzeld und endlich der Expeditionstag, an welchem die Passagiere von Bremen abgehen müssen, anzugeben sind.

Diese Annahmescheine dienen den Passagieren zu ihrer Legitimation, und wird das etwa weiter Erforderliche hier darauf bemerkt. Ein Umtausch derselben gegen neue Scheine ist nicht gestattet.

§. 7.

Da sich manche Personen ordnungswidrig damit befassen haben, hier ankommende Auswanderer durch Ueberredungen und Vorspielungen für ein Schiff zu gewinnen, und Expedienten denselben oder dem von ihm mit der Besorgung beauftragten Schiffsmäkler gegen eine Vergütung zuzuwenden, die Abstellung dieses Unfugs aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung überhaupt und der gegen unberechtigte Vermittler gerichteten Vorschriften insbesondere, sowie im Interesse der Auswanderer und der Schiffsexpedienten durchaus nothwendig ist, so wird in dieser Hinsicht das folgende verordnet:

a) Es ist verboten, Vorstehendem zuwider einen Passagier einem Dritten zuzuwenden oder zuzuführen, um dadurch die Annahme desselben für ein Schiff zu bewirken, und sich dafür eine Vergütung an Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, leisten oder versprechen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob die Vergütung auf einzelne Fälle oder auf einen fortgesetzten Betrieb der Art sich bezieht

und ohne Unterschied von wem dieselbe ihm gegeben oder verheißen werden mag.

Jede Uebertretung dieses Verbots zieht sowohl für den, welcher sich eine solche Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern nicht etwa der Passagier selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Anderen, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Strafe nach sich.

b) Die nämliche Strafe trifft Jeden, welcher einen Passagier für ein Schiff oder für einen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler durch unwahre Vorstellungen zu gewinnen sich bemüht, oder welcher einen Passagier, von dem er weiß, daß er bereits von einem Anderen für die Ueberfahrt angenommen ist, diesem auf irgend eine Weise abspenstig zu machen sucht.

c) Insbesondere wird es allen Gast- und Schenkwirthen im ganzen Staatsgebiete, bei der nämlichen Strafe und den Umständen nach bei Verlust ihrer Concession, zur Pflicht gemacht, nicht nur selbst keine unerlaubte Handlungen der Art sich zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch sorgfältig und streng darauf zu halten, daß Solches nicht von ihren Diensthofen oder sonstigen Angehörigen geschehe.

§. 8.

Für die hier ankommenden Schiffspassagiere, namentlich für die Auswanderer, sowie für diejenigen, welche sie beherbergen, kommen die jedesmal bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9.

Deserteure und Militärpflichtige deutscher Bundesstaaten, desgleichen Personen, welche sich wegen begangener Verbrechen oder Vergehen der Strafe zu entziehen suchen, sowie mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, Betrunkelte oder sonstige Hülfslose, dürfen nach einem überseeischen Hafen nicht befördert werden. Das nämliche Verbot trifft die Beförderung solcher Personen, welche von Straf- oder Armenanstalten nach den Vereinigten Staaten von Amerika geschickt werden sollen.

Im Betretungsfalle werden alle solche Personen im polizeilichen Wege in ihre Heimath zurückgeschickt.

Wer wissentlich diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe, sondern ist auch für alle dem Staate deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäcker sind bei Vermeidung gleicher Nachtheile angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen (§. 9.) zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeibehörde anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Wer als Rheber, Correspondent oder Befrachter ein Schiff expedit, für welches wenigstens 25 Kajüte- oder Zwischendeckspassagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspection ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes und Bestimmungsorts, sowie, ob sie in der Kajüte oder im Zwischendeck befördert werden sollen, einzureichen, und dasselbe mit einer Erklärung zu versehen,

daß sich nach seinem besten Wissen unter den auf diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine befinden deren Beförderung durch §. 9 dieses Gesetzes verboten ist, und daß er auch keine solche Personen wissentlich damit befördern wolle.

Soweit die Annahme der Passagiere durch einen Schiffsmäcker oder dessen Agenten geschehen ist, hat der Schiffsmäcker eine gleiche Erklärung auf seinen Bürgerreid beizufügen.

§. 12.

Die Einreichung des mit dieser Erklärung versehenen Verzeichnisses muß vor Ablauf von 8 Tagen, nachdem das Schiff expedit worden, erfolgt sein, später angenommene Passagiere sind in gleicher Weise nachträglich der Inspection zur Anzeige zu bringen.

§. 13.

Ein mit obigem Verzeichnisse gleichlautendes Verzeichniß der Passagiere ist vom Schiffserpediten stets dem Kapitän einzubändigen, welcher die etwa noch nachträglich von ihm selbst angenommenen Passagiere darauf zu verzeichnen und davon, bevor das

Schiff in See geht, unter gleichmäßiger eidlischer Erklärung die Aufgabe der Inspection oder einem der Aemter Begefac oder Bremerhaven zu machen hat.

Die Aemter haben wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspection die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 14.

Der Capitän darf nur solche Passagiere, welche auf dem Verzeichnisse gleich anfänglich namhaft gemacht oder unter Nachholung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt sind, mit dem Schiffe befördern.

§. 15.

Jeder Schiffserpedit oder wer sich sonst zur Beförderung von Schiffspassagieren verpflichtet hat, ist verbunden, dieselben von der Zeit des Eintritts seiner Verpflichtung zu ihrer Beförderung mit dem Seeschiff an, für das Unterkommen und für den Unterhalt der Passagiere zu sorgen, und ist dafür nicht bloß diesen, sondern auch dem Staate verantwortlich.

§. 16.

In Ansehung der Zahl der zu verschiffenden Passagiere bedarf es für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika zu expeditenden Schiffe für jetzt keiner Vorschrift, da durch die dortigen Gesetze einer Ueberfüllung der Schiffe genügend vorgebeugt ist.

In Betreff der nach andern Häfen bestimmten Schiffe gilt dagegen die Bestimmung, daß für jeden Zwischendeckspassagier ein Raum von zwölf Quadrat Fuß Oberfläche des Passagierdecks, welcher durch Frachtgut nicht beengt werden darf, geliefert werden muß.

Die genaue Aufgabe und Nachweisung des im Zwischendeck vorhandenen, für die Zwischendeckspassagiere bestimmten Raumes ist, bevor letztere an Bord gehen, der Inspection einzureichen.

§. 17.

Jeder Rheber oder Correspondent, oder, wenn das Schiff einem Dritten mittelst eines Befrachtungscontractes im Ganzen oder doch für sämtliche Passagiere zur Disposition gestellt worden ist, der Befrachter oder Expedit, hat dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den

gedachten Zweck völlig tüchtigen Zustande sich befinden, vorschriftsmässig ausgerüstet und mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen werde.

Eosern aber mit demselben Zwischendeckspassagiere befördert werden sollen, tritt nicht nur die Verpflichtung, sich mit den erforderlichen Vorsehinigungen zu versehen und solche zu rechter Zeit der Inspection einzuliefern, hinzu, sondern es kommen dann auch hinsichtlich desselben noch die folgenden Vorschriften der §§ 18 bis 26 incl. zur Anwendung.

§. 18.

Für die Einrichtung der zur Passagiersfahrt bestimmten Schiffe gelten folgende Vorschriften:

- a) das Zwischendeck muß, von Deck zu Deck, mindestens 6 Fuß hoch und das Deckholz mindestens 1 1/2 Zoll dick sein;
- b) auf jedem Schiffe muß für hinreichende Ventilation gesorgt sein, und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden;
- c) führt das Schiff mehr als 125 Passagiere, so müssen mindestens vier Privets vorhanden seyn.
- d) die Kojen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere sind von trockenem Holze ohne scharfe Kanten bequem einzurichten, und dürfen nicht mehr als zwei Reihen übereinander angebracht werden. Sie müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten haben und 18 Zoll Breite für jede Person enthalten, die untersten auch wenigstens 4 Zoll vom Deck entfernt sein;
- e) das Schiff ist mit dem nöthigen Kochapparat und dem zum Vertheilen der Speisen erforderlichen Geschirr, sowie mit einer richtigen Waage und brennischen Gewichten zu versehen;
- f) das Zwischendeck muß regelmäßig von Dunkelwerden an bis zu Sonnenaufgang mittelst wenigstens 2 Laternen erleuchtet werden.

§. 19.

Die Ausrüstung und Verproviantirung eines jeden solchen Schiffes muß für die wahrscheinliche längste Dauer der Reise erfolgen.

Als eine solche wird angenommen:

- a) für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator die Zeit von 13 Wochen,

b) für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator passiert wird jedoch nicht über Cap Horn und Cap der guten Hoffnung hinaus 17 Wochen,

c) für Reisen nach einer Gegend über Cap Horn und Cap der guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweitenmale passiert wird, die Zeit von 26 „

d) für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passiert wird, die Zeit von 30 „

§. 20.

Zur Verproviantirung muß, was die Haupt-Artikel betrifft, außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters wenigstens mitgenommen werden:

Für die Reise von 13 W. 17 W. 26 W. 30 W.

a. an Fleisch 2 1/2 Z. für die Woche 32 1/4 Z. 42 1/2 Z. 65 Z. 75 Z.

b. an Speck, wenn er gesalzen ist, 1 Z. für die Woche 13 „ 17 „ 26 „ 30 „

oder wenn er geräuchert ist 3/4 Z. für die Woche 9 3/4 „ 12 3/4 „ 19 1/2 „ 22 1/2 „

(Sollte in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß zwischen Fleisch und Speck vorgezogen werden, so ist dabei nach dem Maßstabe zu verfahren, daß 1 Z. Fleisch gleich 3/4 Z. gesalzener oder 1/2 Z. geräuchertem Speck geachtet wird, ohne daß übrigens bei diesen verschiedenen Gewichtbestimmungen die Pökel in Anschlag gebracht werden darf.)

c. an Brod 5 Z. und zwar weißes 2 Z für die Woche 26 „ 34 „ 52 „ 60 „

schwarzes 3 $\mathcal{Z}$. für 11 W. 17 W. 26 W. 30 W.
die Woche 39 $\mathcal{Z}$. 51 $\mathcal{Z}$. 78 $\mathcal{Z}$. 00 $\mathcal{Z}$.

falls nicht ein anderes
Verhältniß verabre-
det ist.

d. Butter $\frac{3}{4}$ $\mathcal{Z}$ für die
Woche 4 $\frac{7}{8}$ „ 6 $\frac{3}{8}$ „ 9 $\frac{3}{4}$ „ 11 $\frac{1}{4}$ „

e. Wasser, in gut
angebrannten süßen
Fässern im Ganzen 1 $\frac{1}{6}$ Orh. 1 $\frac{1}{2}$ Orh. 2 $\frac{1}{3}$ Orh. 2 $\frac{3}{4}$ Orh.

(Ist das Schiff aber
nach einer Gegend be-
stimmt, wobei es den
nördlichen Wendekreis
passirt, wohin auch
Neworleans und Texas
gerechnet werden, im
Ganzen 1 $\frac{1}{3}$ „ 1 $\frac{1}{3}$ „ 2 $\frac{1}{2}$ „ 2 $\frac{3}{4}$ „
f. an Mehl, Hülsenfrüch-
ten, Scheldegerste, Reis
Sauerfohl, Pflaumen
zusammen im Ganzen 35 $\mathcal{Z}$. 46 $\mathcal{Z}$. 70 $\mathcal{Z}$. 81 $\mathcal{Z}$.
g. an Kartoffeln im
Ganzen 1 $\frac{1}{2}$ Vtl. 2 Vtl. 3 Vtl. 3 $\frac{1}{2}$ Vtl.

(Werden weniger Kar-
toffel mitgegeben, so ist
das sub f. erwähnte
Quantum verhältniß-
mäßig zu erhöhen.)

h. Syrup im Ganzen 1 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{Z}$. 2 $\mathcal{Z}$. 3 $\mathcal{Z}$. 3 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{Z}$.

i. Caffee „ „ 1 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{Z}$. 2 $\mathcal{Z}$. 3 $\mathcal{Z}$. 3 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{Z}$.

k. Cichorien „ „ 1 $\frac{1}{4}$ $\mathcal{Z}$. 1 $\frac{1}{8}$ $\mathcal{Z}$. 2 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{Z}$. 3 $\mathcal{Z}$.

l. Thee „ „ $\frac{1}{2}$ $\mathcal{Z}$. $\frac{1}{4}$ $\mathcal{Z}$. $\frac{2}{5}$ $\mathcal{Z}$. $\frac{1}{2}$ $\mathcal{Z}$.

m. Essig „ „ 2 Quart. 2 $\frac{1}{2}$ Q. 4 Q. 4 $\frac{2}{3}$ Q.

n. Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grüge, Hä-
ring, Medicamente für Kranke und Kinder ein hin-
reichendes Quantum nach Verhältniß der Anzahl der
Passagiere und der Zeit der längsten Dauer der
Reise.

§. 21.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiers der
Abgang des Schiffes länger als 14 Tage, so muß
der Proviant wieder ergänzt werden.

§. 22.

Bei Reisen, deren längste Dauer im §. 19 zu
26 und 30 Wochen angenommen werden, genügt die
Mitnahme eines Quantum Wasser für 17 Wochen,
wenn der Expeient der Inspection bescheinigt, oder
auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß
das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort
frisches Wasser einnehmen werde. Nicht minder kann
für solche Reisen mit Genehmigung der Inspection
das Quantum Fleisch auf 2 $\mathcal{Z}$, für die Woche und
für die Person, sowie Speck in gleichem Verhältniß
herabgesetzt werden, wozu dann aber der übrige
Proviant insbesondere der in §. 20 unter f. und g.
aufgeführte, verhältnißmäßig erhöht werden muß.

§. 23.

Außerdem ist ein jedes solches Passagierschiff mit
genügender Feuerung, sowie mit 5 $\mathcal{Z}$. Wachholder-
beeren zum Räuchern im Zwischendeck und mit den
zum Reinigen desselben erforderlichen Staubbesen zu
versehen.

§. 24.

Vor dem Abgange eines Schiffes mit Zwischen-
deckspassagieren muß dasselbe, sowie der für die Zwi-
schendeckspassagiere bestimmte Raum und der sämt-
liche Proviant nebst der übrigen Ausrüstung durch
einen der damit beauftragten Besichtiger [§. 27] un-
tersucht werden.

Die Untersuchung des Proviantes erfolgt in der
Weise, daß der Besichtiger den einen und den an-
dern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach
Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vor-
räthe genauer zu prüfen und nachzuwägen zu lassen,
auch die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Män-
gel zu verlangen.

§. 25.

Der Abgang des Schiffes ist nicht eher gestattet,
als bis die in §. 24 gedachte Untersuchung Statt
gefunden und ein genügendes Resultat ergeben hat,
auch darüber, sowie über die Tüchtigkeit des Schiffes
und über die Räumlichkeit des Zwischendeckes die
vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden
sind.

§. 26.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffes und über den für die Zwischdeckspassagiere bestimmten und vorhandenen Raum müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber binnen 8 Tagen von der Expedition des Schiffes angerechnet, der Inspektion eingereicht werden.

§. 27.

Um die eine, wie die andere Bescheinigung zu erlangen, haben sich die Betheiligten an einen der von der Inspektion zu bestellenden Besichtigter zu wenden, und denselben zu den erforderlichen Schritten und zur Ertheilung der nöthigen Bescheinigungen zu veranlassen.

§. 28.

Den Besichtigern ist für die Ausstellung solcher Bescheinigungen einschließlic der Vergütung für ihre vorgängigen Bemühungen zu bezahlen, wegen der in Bremerhaven liegenden Schiffe.

Für eine Bescheinigung wegen Tüchtigkeit des Schiffes einschließlic der Angabe der Räumlichkeit des Zwischendecks [§. 18] rhein. 1 fl. 36 fr. für eine Bescheinigung wegen des Proviant's rhein. 1 fl. 36 fr. sonst aber der doppelte Betrag dieser Summe.

Sollte indessen das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviant's erforderlich werden, wozu der Kapitän die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so wird dafür eine größere von der Inspektion nothigensfalls festzusetzende Vergütung bezahlt.

§. 29.

Der Rheeder oder Correspondent jedes zur Beförderung von Passagieren nach einem überseeischen Hafen bestimmten Schiffes hat der Inspektion nachzuweisen, daß für den Fall, daß dem Schiffe auf der Reise vom Ausgangsplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte etwas zustoßen sollte, wodurch dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher Passagiere und zwar sowohl für die Cajuts, als für die Zwischendeckspassagiere, und außerdem für Jeden derselben eine auf zwanzig Thaler sich belauende Summe zur Verwendung stehe, und damit zu-

nächst die etwaigen Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten und die Kosten ihres einseitigen Unterhalts, sowie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder und deren Versicherung, so wie die der Verwendungsgelder zu bestreiten, sondern auch wegen aller den bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen, wofür sonst der Rheeder oder Correspondent persönlich verhaftet ist, Ersatz und Sicherheit zu leisten, und endlich den Passagieren erweisliche Verluste soviel thunlich nach Verhältnis zu ersetzen.

§. 30.

Diese Verbindlichkeit des Rheeders und Correspondenten tritt auch dann ein, wenn in Folge eines Befrachtungscontractes das Schiff für die in Frage stehende Reise einem Andern überlassen worden ist, sofern sie nicht vom Befrachter übernommen worden ist, welchenfalls Letzterer in alle Verpflichtungen des Rheeders und Correspondenten eintritt.

§. 31.

Zur Erfüllung der in den §§. 29 und 30 erwähnten Verbindlichkeit hat der darnach Verpflichtete den in §. 29 gedachten Betrag bei einer der hiesigen Versicherung-Compagnien oder bei zwei hiesigen soliden Privatasscurateurs, welche dann solidarisch für die Versicherungssumme verhaftet sind, gegen alle und jede Gefahr versichern zu lassen, und mittelst Einlieferung der Versicherungspolice der Inspektion für den in §. 29 erwähnten Fall zu Disposition zu stellen.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der gedachten Art, so ist die Verwendung jenes Betrags nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 zu bewerkstelligen, und daß solches geschehen, der Inspektion darzulegen, widrigenfalls letztere ermächtigt ist, selbst den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

§. 32.

Sollte jedoch eine solche Versicherung in einzelnen Fällen besonders schwierig zu erlangen sein, so bleibt es den Betheiligten unbenommen, den Betrag der Passage- und Verwendungsgelder bis zu Einlieferung einer Police oder Nachweisung der glücklichen Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bei der

Inspection zu deponiren und dessen Belegung bei der Discontocassa zu veranlassen.

§. 33. Ereignet sich ein Unfall, wodurch eine Verwendung des versicherten Betrages nöthig wird, so ist eine Ergänzung desselben durch Nachversicherung, soweit dazu nach Maßgabe des §. 29 der frühere Versicherungsbetrag ausreicht, zu bewirken.

§. 34. Nur für diejenigen Schiffe, mit welchen weniger als 25 Passagiere befördert werden, bedarf es einer solchen Versicherung nicht, wogegen aber derjenige, welchem sie obgelegen haben würde, falls die Zahl größer gewesen wäre, persönlich in die in §. 29 erwähnte Verbindlichkeit tritt und für den dort bestimmten Betrag verhaftet ist.

§. 35. Die Nachweisung der Versicherung und die Einlieferung der Police muß spätestens vor Ablauf von 8 Tagen nach Expedition des Schiffes geschehen. Bis dahin bleibt der dazu Verpflichtete für den §. 29 erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

§. 36.

Jeder Expedient eines Schiffes hat, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bei ihm zur Anwendung kommen, und sofern er den vorstehend gedachten Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen ist, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Inspection eine auf seinen Vorräth auszustellende Declaration einzureichen, dahin gehend,

daß er gewissenhafte Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Lebensmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . Wochen gehörig zu versehen,

daß ferner das von den Passagieren bezahlte Passagiegeld nebst zwanzig Thalern Verwendungsgeldern für Jeden derselben nach Maßgabe des Gesetzes versichert sei oder zeitig versichert, auch die darüber auszufertigende Police der Inspection zeitig eingehändigt werden solle.

daß endlich sich seines Wissens unter den Passagieren dieses Schiffes keine Personen befinden oder wissenlich befördert werden sollen, welche der Strafe

für begangene Verbrechen oder Vergehen zu entgehen suchen, oder von europäischen Straf- oder Armenanstalten weggeschickt werden sollen, oder welche sich ihrer gesetzlichen Militärpflicht in einem deutschen Bundesstaate zu entziehen suchen.

§. 37.

Rücksichtlich der sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes werden übrigen Kinder unter Einem Jahre überall nicht mitgerechnet.

§. 38.

Uebertretungen der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ziehen folgende Strafen nach sich:

- a) die Annahme oder Beförderung von Zwischen-decks-Passagieren vor geleisteter und genehmigter Caution (§§ 1 und 2) eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern;
- b) die Nichtbefolgung des §. 3 über die Annahme von Passagieren und die Ankündigung von Schiffen, des §. 1 über die unbefugte Vermittlung, des §. 5 über die Verpflichtung der Schiffsmäkler, des §. 6 über die Lohnnahmscheine, des §. 7 über die Zuweisung und Verleitung von Passagieren, u. s. w., der §§. 9 und 10 über die unstatthafte Beförderung gewisser Personen, der §§. 11 bis 14 über die Ausnahme und Einreichung eines Verzeichnisses der Passagiere nach Maßgabe des Gesetzes, sowie der in §. 36 gedachten Declarationen eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.
- c) Die Ueberschreitung der in §. 16 vorgeschriebenen Zahl der Passagiere für jeden zu viel verschifften Passagier eine Geldstrafe vom einfachen bis dreifachen Betrage des durchschnittlichen Passagierpreises.
- d) Die Versäumung der in den §§. 19 bis 34 incl. enthaltenen Verpflichtungen wegen Lichtigkeit der vorschriftsmäßigen Ausrüstungen und Verproviantirung desselben, sowie wegen Erlangung der erforderlichen Bescheinigungen und Beschaffung der Versicherung, eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern.
- e) Die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der nach §§. 16 und 35 erforderlichen Ver-

scheinigungen, Declarationen und der Versicherungspolice eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, sowie

- f) die Nichtbeachtung der Vorschriften des §. 18. wegen Einrichtung des Schiffes eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

Bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes können die angedrohten Geldstrafen bis zu dem doppelten Betrage derselben erhöht, auch bei vorhandenem Unvermögen in Gefängnißstrafen von angemessener Dauer verwandelt werden.

Verletzungen des Bürgerrechts unterliegen außerdem der gesetzlichen Bestrafung.

§. 39.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Begeßack und Bremerhafen abgehen, sondern umfassen auch, soweit sie nicht speciell auf diese Plätze sich beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagier mit einem bremischen Schiffe oder von einem bremischen Expedienten geschehen und die Einschiffung der Passagiere für die Seereise zwar nicht in einem der genannten Häfen, aber doch von der Weser erfolgen soll. Geschieht die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernten Hafen, so muß die Beförderung dahin in dazu geeigneten und gehörig verproviantirten Schiffen geschehen, und kommen alsdann auch die Vorschriften der §. 29 bis 35 incl. wegen der Versicherung sowohl für die Fahrt von der Weser nach jenem Hafen, als für die Seereise zur Anwendung.

§. 40.

Die Inspection der Mäcker ist beauftragt, die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu beachten, die zu dessen Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, und bei etwaigen Uebertretungen erforderlichen Falls das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, welche zwischen einzelnen Schiffspassagieren selbst, und zwischen diesen und den Expedienten oder Schiffsmäcklern oder sonstigen Personen entstehen möchten, soviel thunlich in gütlichem Wege auszugleichen.

Außerdem sind die Aemter Begeßack und Bremerhafen angewiesen, die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes in ihren Amtsbezirken zu beachten, die Abstellung sich zeigender Mängel und Beschwerden thunlichst zu bewirken, und darüber auf Erfordern der Inspection zu berichten.

§. 41.

Dieses Gesetz tritt mit den 15. April 1849 in Kraft, und sind demit alle bisher publicirten Vorschriften, soweit sie die Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren betreffen, aufgehoben.

§. 42.

Alle Schifferpedienten und Schiffsmäcker werden hiedurch aufgefordert, falls sie sich bei ihrem Geschäftsbetriebe mit Schiffspassagieren, insbesondere mit Auswanderern, auswärtiger Agenten bedienen, diese von dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und ihnen die genaue Beachtung der sie berührenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 9. April 1849.

Friedberg und Alach den 21. Jänner 1850.
Königliches Landgericht Alach und Friedberg.
Hefner. Wimmer.

Versteigerung.

Es wird ein Wägel noch ganz wenig gebraucht mit Vor- und Hintersprizleber sammt französischem Geschirr künftigen Monatsmarkt oder am folgenden Schranntage im Postgebäude zu Alach gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Alach den 31. Jänner 1850.

Anzeige.

So eben sind wieder in der Landauer'schen Buchdruckerei in Friedberg die für jeden Gastwirtb notwendige Fremdenbücher aus der Presse gekommen und werden gut gebunden per Stück 30 kr. abgegeben.

Lehr-Offert.

In eine Buchdruckerei wird ein Seher-Lehrling gesucht welcher einige Schulfenntnisse besitzt. Derselbe erhält nach vollendeter Probezeit wöchentlich 1 fl.